

Vermerk

Bauvorhaben : **Neubau Feuerwehrhaus Gemeinde Neuendeich**

Gem. des Sonderprogramms "Feuerwehrhäuser" (vom 11. Januar 2018) hat das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände vereinbart, Mittel zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Bauvorhaben Neubau eines Feuerwehrhauses im Neuendeich wird ermittelt, ob Sondermittel vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein stehen Mittel zur Verfügung zu, für den Neubau eines Feuerwehrhauses. Die Antragsfrist für das Jahr 2020 müsste bis zum 13. September 2019. Die Anträge sollen an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eingereicht werden mit der Adresse :

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel.

Nach Anfrage an Herr Will (KIF) am 14.05.2019 erläutert er im Laufe des Gesprächs, dass bei kompletten Neubauten von Feuerwehrhäusern der Anteil des Neubaus der Fahrzeughallen als zuschussfähig anerkannt werden kann. Laut Herrn Will sind Antragsberechtigt die Trägerinnen bzw. Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Die Bagatellgrenze für Förderungen liegt bei 15.000 Euro, die Höchstfördersumme bei 300.000 Euro, wobei der Höchstfördersatz bei bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten liegen.



Gez. Kapllani

Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 1. Juni 2018 – IV 342 – 167.10 –

Auf Grund des § 22 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird bestimmt:

1. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt auf der Grundlage § 22 Absatz 12 Finanzausgleichsgesetz und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Trägern des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) Zuwendungen für den Bau und Erhalt von Feuerwehrhäusern zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur. Es sollen den Zuwendungsempfängern, die für den abwehrenden Brandschutz im Sinne des § 1 BrSchG zuständig sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden der Neubau von Fahrzeughallen, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrhauses, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus.

2.2. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus, Ausgaben für Einrichtungen und die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern sowie für die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern sowie

Leitungs- und Anschlussgebühren. Finanzielle Kosten für den Ausbau der Außenanlagen sowie für Parkplätze, Personal und Stellen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe.

Zuwendungsempfänger können auch zwei oder mehrere Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sein, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

4.2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei den Baumaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren des örtlichen Trägers des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sowie von benachbarten Feuerwehren zu berücksichtigen.

4.3. Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige bauliche Zustand des Feuerwehrhauses, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.

4.4. Bei dem Neubau einer Fahrzeughalle muss das für die Bebauung vorgesehene Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks mit einer Laufzeit des Pachtvertrages von mindestens noch 25 Jahren sein. Das Grundstück muss ortsüblich erschlossen sein, über eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen verfügen, eine schnelle Erreichbarkeit der Fahrzeughalle durch die Einsatzkräfte gewährleisten sowie Erweite-

rungsmöglichkeiten des Feuerwehrhauses ermöglichen.

4.5. Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern sind die technischen Baubestimmungen, einschlägigen Unfallvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 zugrunde zu legen.

4.6. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Vorhaben der Antragsteller dürfen erst nach Antragseingang beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration begonnen werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist ausgeschlossen.

4.7. Die mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbare Zuwendung

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2.1 dargestellten Maßnahmen. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

5.4.2. Der Höchstfördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent bereitzustellen. Kostensteigerungen sind der Bewilligungsbehörde

unverzöglich mitzuteilen. Die Bagatellgrenze für Förderungen liegt bei 15.000,00 Euro, die Höchstfördersumme bei 300.000,00 Euro.

5.4.3. Bei Baumaßnahmen können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch die Berechnung des bauleitenden Architekten nachzuweisen beziehungsweise durch einen Bausachverständigen zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese durch Stundenbelege nachzuweisen. Die unbaren Eigenleistungen können maximal bis zu 9,18 Euro (brutto) pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahme können diese Eigenleistungen bis zu einer Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen angerechnet werden.

5.5 Durch Zuwendungsempfänger erstattete Fördermittel können im Sinne dieser Richtlinie neu bewilligt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist für alle geförderten Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

7. Verfahren

7.1. Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe reichen ihren Antrag bei der Bewilligungsbehörde ein. Die Antragsfrist für Maßnahmen für das Jahr 2019 endet am 14. September 2018, die Antragsfrist für das Jahr 2020 endet am 13. September 2019.

7.2. Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage 1) zu stellen.

Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind über die Landrätin/den Landrat zu leiten. Die Landrätin/Der Landrat soll zum Antrag Stellung nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maß-

nahme oder die vorgesehene Finanzierung eingehen. In der Stellungnahme zu Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden soll die Landrätin/der Landrat gegebenenfalls auch auf die Finanzkraft und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers eingehen.

7.3. Übersteigt das Antragsvolumen das in Ziffer 1 zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen, entscheidet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.3. genannten Gesichtspunkte.

7.4. Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis (Anlage 2), bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis, zugelassen.

7.5. Es gilt die in der Anlage 5 zu Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachung, dass die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2020

Sonderprogramm "Feuerwehrhäuser"

Sonderprogramm "Feuerwehrhäuser"

Verwandte Themen:

Feuerwehr

Kommunales

Rahmenbedingungen und Ansprechpartner

Sechs Millionen Euro aus dem Sonderprogramm "Feuerwehrhäuser" stehen für 2019 und 2020 bereit.



© M.Staudt / grafikfoto.de

Das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände haben am 11. Januar 2018 vereinbart, Mittel zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen als weitere selbstständige Fördersäule im Rahmen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zur Verfügung zu stellen. Als Folge wird ein Sonderprogramm "Feuerwehrhäuser" mit einem Finanzierungsvolumen von derzeit insgesamt 6 Millionen Euro für die Jahre 2019-2020 aufgelegt.

Das wird unterstützt

Gefördert werden der Neubau von Fahrzeughallen, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrrhauses, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrrhaus. Bei kompletten Neubauten von Feuerwehrrhäusern kann der Anteil des Neubaus der Fahrzeughallen als zuschussfähig anerkannt werden.

Anträge

Antragsberechtigt sind die Trägerinnen bzw. Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Anträge richten Sie bitte an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration. Die Bagatellgrenze für Förderungen liegt bei 15.000 Euro, die Höchstfördersumme bei 300.000 Euro, wobei der Höchstfördersatz bei bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten liegt.

Die Antragsfrist für Vorhaben für das Jahr 2019 endet am 14. September 2018. Die Antragsfrist für das Jahr 2020 endet am 13. September 2019.

[Antrag zur Förderung von Feuerwehrrhäusern in Schleswig-Holstein \(PDF 51KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Verwendungsnachweis, hier zur Förderung von Feuerwehrrhäusern in Schleswig-Holstein \(PDF 19KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrrhäusern in Schleswig-Holstein \(PDF 54KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund § 22 Abs. 12 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein (FAG) und nach Maßgabe der Richtlinie gewährt das Land Schleswig-Holstein den Trägerinnen bzw. Trägern des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) Zuwendungen für den Bau und Erhalt von Feuerwehrrhäusern zur Förderung der Feuerwehrrinfrastruktur.

Kontakt

Marc-Oliver Will

marc-oliver.will@im.landsh.de

Telefon: +49 431 988-3128

Fax: +49 431 9886-143128